

**Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich
tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme)
i. d. F. vom 27.09.2007, 03.03.2010
(RKZ vom 26.05.2007, Amtsblatt des Landkreises vom 15.03.2010)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 03.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, einer Fraktion des Rates oder des Orsrates erhalten Sitzungsgeld
- | | |
|--|-------------|
| a) die Ratsmitglieder in Höhe von je | 23,00 Euro |
| b) die Ortsratsmitglieder in Höhe von je | 12,00 Euro. |

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin eingeladen und die Notwendigkeit der Gewährung des Sitzungsgeldes den Umständen nach von den jeweils Einladenden festgestellt wird.

Bei Vertretungssituationen im Laufe einer Fachausschuss-Sitzung hat nur das zuerst anwesende Ratsmitglied Anspruch auf Sitzungsgeld.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 Euro, die Ortsratsmitglieder von monatlich 23,00 Euro.

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen und der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die außerhalb des Stadtkerns von Rotenburg (Wümme) wohnenden Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte und zurück – unabhängig von der Art des Verkehrsmittels – eine Fahrtkostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr werden auf Nachweis bis zur Höhe von 9,00 € je angefangene Stunde erstattet.

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.

- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Rats- und Ortsratsmitglieder Sitzungsgeld sowie Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalls. Er wird nach Stunden berechnet und beträgt höchstens 17,00 Euro pro Stunde. Dabei ist für den Weg vor und nach einer Sitzung, Veranstaltung usw. ein Zuschlag bis zu je ½ Stunde zu machen, soweit diese Zeiten innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des/der Anfordernden liegen.

Verdienstaussfall wird auf Antrag gewährt für die Mandatswahrnehmung in der Zeit von 7.00 bis 12.00 h und 13.00 bis 18 h.

Selbständig Tätigen kann über den vorgenannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 20.00 h, höchstens für 8 Stunden/Tag, gewährt werden; § 1, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz werden nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden.

- (2) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die einen Haushalt mit mindestens 2 oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 9,00 Euro. Entsprechendes gilt für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene und nachgewiesene Nachteile.

§ 3 Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a)	die stellvertr. Bürgermeister/innen	254,00 Euro
b)	die Fraktionsvorsitzenden	
	bis 5 Fraktionsmitglieder	175,00 Euro
	über 5 bis 10 Fraktionsmitglieder	211,00 Euro
	über 10 Fraktionsmitglieder	254,00 Euro
c)	die Ortsbürgermeister/innen von je	141,00 Euro
d)	wenn der/die Ortsbürgermeister/innen zugleich	
	alle Hilfsfunktionen für die Verwaltung	
	nach der Hauptsatzung erfüllt	254,00 Euro
e)	die 1. Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen von je	51,00 Euro.

- (2) Die Aufwandsentschädigung geht auf den Vertreter/die Vertreterin über, wenn der Empfänger seine Aufgaben ununterbrochen länger als 1 Monat nicht wahrnimmt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Eine nach Abs. 1e dem/der Vertreter/Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers in Borchel

- (1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin der Ortschaft Borchel erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 211,00 Euro.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin von 164,00 Euro
 - b) dem/der ständige Vertreter/in des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin
 - aa) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in von 21,00 Euro
 - bb) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 27,00 Euro
 - c) den Ortsbrandmeister/innen
 - aa) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 57,00 Euro
 - bb) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt 67,00 Euro
 - cc) als Leiter einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt 77,00 Euro
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen, wenn diesen neben der ständigen Vertretung die Aufgaben des/der Sicherheitsbeauftragten und die Aufsicht über den Gerätepark, den Gerätewart/die Gerätewartin und das Gerätehaus übertragen sind 14,00 Euro
 - e) den Gerätewarten/Gerätewartinnen einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung und einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt

für die 1. bis 4. Geräteeinheit	11,00 Euro
und für jede weitere Geräteeinheit	7,00 Euro

einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	
für die 1. und 4. Geräteeinheit	19,50 Euro
und für jede weitere Geräteeinheit	13,50 Euro

(Die Feuerwehrfahrzeuge LF 8 mit Vorbaupumpe und eingeschobener TS, LF 8 (s), LF 8/6, LF 16, TLF 8, TLF 16, DLK23-12, SW, RW, GW, GW-Z werden als je zwei Geräteeinheiten, die übrigen Feuerwehrfahrzeuge als je eine Geräteeinheit gewertet.)
 - f) den Jugendwarte/Jugendwartinnen 20,00 Euro.

Die Dienstaufwandsentschädigung umfasst nicht den Verdienstaufall aufgrund einer Freistellung gemäß § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ist der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen,

entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Vertreter/die Vertreterin erhält für die über drei Monate hinausgehende Vertretung drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 (b) und (d) dem Vertreter/der Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird in den Fällen des § 12 Abs. 5 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 17,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 12 Abs. 6 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 8,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (5) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule einheitlich und unabhängig von ihrem Verdienstausschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 37,00 Euro.
- (6) Für die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden (z. B. Landesfeuerwehrschule).

§ 6

Entschädigung für die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder und sonstige für die Stadt Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätigen

- (1) Für andere Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und sonstige für die Stadt ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 26,00 Euro je Sitzung des jeweiligen Fachausschusses, dem sie angehören.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstausschlages gilt § 2 entsprechend.

§ 7

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Organen gem. § 111, Abs. 7 und 8 NGO

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH werden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende/r	175,00 €/Monat
stellvertr. Vorsitzende/r	120,00 €/Monat
Mitglieder	35,00 €/Monat

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 30.01.2002 aufgehoben.